



S T A T U T E N

des

„ S V S B S C S c h w e c h a t “

§1 Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen „SVS BSC Schwechat“ vormals Bogenschützenclub Schwechat. Und hat seinen Sitz in Schwechat mit der Anschrift 2320 Schwechat Hauptplatz 9-10 p.A. Gerhard Sokol

§2 Zweck des Vereines:

Ausübung des Bogensports und Durchführung von Turnieren und Trainingslehrgängen. Er ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn berechnet und unpolitisch.

§3 Mittel zur Erreichung des Zwecks:

Durch Investitionsgebühren und Mitgliedsbeiträge, durch freiwillige Spenden und Sammlungen, durch den Reinertrag der vom Verein zu veranstaltenden Turniere und Lehrgänge, sowie Versammlungen und Vorträgen.

§4 Aufnahme in den Verein:

- a) Die Aufnahme erfolgt über Antrag eines Mitgliedes oder eines Beitrittswilligen.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- d) Investitionsbeitrag: die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung oder bei einer Sonderversammlung bestimmt. Sie ist bei Eintritt in den „SVS BSC Schwechat“ zu entrichten. Bei Austritt oder Ausschluss verfällt der Mitgliedsbeitrag zugunsten des Vereines.

§5 Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene welche ihren Investitionsbeitrag und ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig leisten.
- b) Unterstützende Mitglieder sind jene welche dem Verein jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung stellen.
- c) Ehrenmitglieder sind jene, die für den Verein Hervorragendes geleistet haben. Sie werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt und sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Rechte: Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung oder bei einer außerordentlichen Versammlung mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und mit dem vollendeten 21. Lebensjahr das passive Wahlrecht.

Pflichten: jedes ordentliche Mitglied hat einen einmaligen Investitionsbeitrag und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Sie sind verpflichtet, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Schieß- und Platzordnung ist einzuhalten.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 4 Wochen nach Eintritt in den Verein bzw. bei laufender Mitgliedschaft bis zum 31.1. des laufenden Jahres zu begleichen.

§7 Austritt und Ausschluss aus dem Verein:

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist frei. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen mit ihren Einlagen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen. Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Mitgliedsbeitrages bzw. des Investitionsbeitrages.

§8 Zufristungen oder Minderung der Mitgliedsbeiträge in besonderen

Ausnahmefällen:

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen, ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Zustriftung oder einen verminderten Mitgliedsbeitrag zu bewilligen.

§9 Mitgliedsausweis:

Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein einen Mitgliedsausweis.

§10 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins wird besorgt durch: a) den Vorstand

b) das Schiedsgericht.

§11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers,
- d) Festsetzung der Höhe des Investitionsbeitrages und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§12 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus

1.) dem Obmann

2.) dem Obmann Stellvertreter

3.) dem Finanzreferenten

4.) dem Schriftführer

Es ist dem Vorstand vorbehalten, bei Bedarf 2 weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand aufzunehmen.

- b) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- c) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- d) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% anwesend sind.
- f) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- g) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- h) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. i) und Rücktritt (Pkt. j).
- i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

- j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Nachfolgers wirksam.

§13 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

a) Vertretung nach Außen

Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach Außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen, er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

b) Im Innenverhältnis gilt folgendes

1. Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen.
2. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. **Der Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er verfaßt alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und legt sie entsprechend ab.
4. **Der Kassier** ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich. Weiters stellt er die rechtzeitige Einzahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zahlungen die den Verein betreffen (Lizenzen, Nennungen, etc) sicher.
5. Den Verein betreffende unterschriftspflichtige Dokumente werden vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer unterzeichnet. In Fällen die Geldangelegenheiten betreffen, werden diese Dokumente vom Obmann gemeinsam mit dem Kassier unterfertigt.
6. **Wenn ein Stellvertreter aktiv wird, hat er sich** nach Möglichkeit mit dem jeweiligen Erstfunktionär ins Einvernehmen zu setzen.

§15 Die Rechnungsprüfer

werden bei der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sonst gelten die Bestimmungen wie für die Vorstandsmitglieder (siehe §12 Punkt b, c, h, i und j.)

§16 Schiedsgericht:

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses setzt sich aus fünf passiv wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar und vereinsintern endgültig.

§17 Obliegenheiten

und Geschäftsordnung der Generalversammlung:

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt und muss den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor dem geplanten Generalversammlungstermin bekanntgegeben werden. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Hat ein Mitglied einen abstimmungspflichtigen Vorschlag oder Wunsch unter dem Punkt Allfälliges, dann muss vorerst über die sofortige Behandlung abgestimmt werden.
- b) Der Generalversammlung ist vorbehalten: die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Bestimmung des Investitionsbeitrages und der

Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereines.

- c) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens 20% der wahlberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung den Vorstand dazu auffordert. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- d) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmung über Statutenänderungen bzw. Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertelmehrheit nötig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.
- e) Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet diese 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit derselben Tagesordnung beschlussfähig statt.
- f) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§18 Auflösung des Vereines:

- a) Das vorhandene Vereinsvermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung vom abtretenden Vereinsvorstand einem wohltätigen Zweck zugeführt. Das Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
- b) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des §26 des Vereinsgesetzes aus dem Jahr 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Die oben angeführten Statuten wurden bei der am 25.11.2011 statt gefundenen ordentlichen Generalversammlung einstimmig angenommen.

Gerhard Sokol, Irene Schweitzer

Obmann Schriftführerin

Schwechat, den 25.11.2011

Zuletzt aktualisiert am Freitag, den 02. März 2012 um 21:11 Uhr